



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

**Mit Postzustellungsurkunde**

Herr

Fabian Dellwing

**Amt für Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz**

Gebäude: Eckartshäuser Str. 41  
74532 Ilshofen

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag 13:30 – 16:30 Uhr

E-Mail: [REDACTED]

www.lrascha.de

Datum: 19.02.20

Aktenzeichen: 30-4283.53(Ka)

**Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)  
hier: Entscheidung über Ihren Antrag gem. § 5 Abs. 2 VIG**

Sehr geehrter Herr Dellwing,

seitens des Landratsamtes Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde ergeht folgende

**Entscheidung:**

I.

Ihrem Antrag auf Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG vom 07.01.2020 wird hiermit in vollem Umfang stattgegeben. Die von Ihnen beehrten Informationen werden Ihnen in der beantragten Form erteilt sofern nicht einer der betroffene Dritten bis zum 05.03.2020 entsprechende Rechtsmittel einlegt und uns das Verwaltungsgericht auffordert von einer Datenweitergabe vorerst abzusehen.

II.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

III.

**Begründung der Maßnahmen:**

Am 07.01.2020 ging Ihr o. g. Antrag auf Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG beim Landratsamt Schwäbisch Hall –Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- per E-Mail ein.

Nach Anhörung der betroffenen Dritten sowie Prüfung, ob allgemeine Ablehnungsgründe und/oder besondere Ausschluss- und Beschränkungsgründe vorliegen, und dies verneint werden konnte, haben wir entschieden, Ihrem Antrag gemäß § 5 Absätze 1-4 sowie § 6 Abs.1 VIG in vollem Umfang und in der von Ihnen beantragten Form stattzugeben.

Die Erteilung der Auskunft durch Übermittlung der Besuchsberichte in ausgedruckter Form ist geeignet die Ziele des VIG hinsichtlich Transparenz und der Erleichterung von Verbraucherentscheidungen durch Information über die Beschaffenheit von Erzeugnissen und die hygienischen Umstände in Lebensmittelbetrieben auf effiziente und gleichzeitig umfassende Art und Weise umzusetzen. Sie ist auch erforderlich, für Sie als Verbraucher die Gewinnung derartiger, objektiver Informationen auf andere Art und Weise ungleich schwieriger ist. Die geforderten Maßnahmen sind angemessen. Das wirtschaftliche Interesse der Lebensmittelunternehmer tritt gegen das öffentliche Interesse an der Förderung der Lebensmittelsicherheit und der Qualitätssicherung zurück und ist insoweit nicht schützenswert.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes ergibt sich aus § 2 Abs. 1 AGVIG.  
Die Gebührenfreiheit folgt aus § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

#### IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

